Prof. Dr. Manfred Kappeler

Vom „Zwischenbericht“ des Runden Tisches Heimerziehung zum Entwurf des „Endberichts“ – Zwischen den Zeilen gelesen II

Der Runde Tisch Heimerziehung (RTH) tagt Anfang Dezember 2010 zum letzten Mal. In dieser Sitzung muss der Abschlussbericht verabschiedet werden. Die Ergebnisse der zweijährigen Arbeit des Gremiums sollen am 17. Dezember in der Bundespressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt werden.
Im Dezember 2008 hatte der Bundestag einstimmig die Einsetzung des RTH beschlossen. In der Begründung heißt es, „dass die Anliegen der Heimkinder, d.h. das Aufarbeiten der Geschehnisse und Erlangung von Genugtuung, im Rahmen eines Runden Tisches/einer Konferenz (…) einer Lösung zugeführt werden sollen“. Um dafür eine Grundlage zu schaffen, sollte der Runde Tisch die „Heimerziehung unter den damaligen rechtlichen, pädagogischen und sozialen Bedingungen“ aufarbeiten und die „gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen (organischen oder psychischen) Folgen der Heimerziehungspraxis“ aufklären.
Der RTH soll also *Lösungsvorschläge* für *Genugtuung* erarbeiten, die dem Parlament, den Regierungen des Bundes und der Länder, den Kirchen und den Öffentlichen und Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe als *Empfehlungen* zu geleitet werden. *Genugtuung* beinhaltet die *gesellschaftliche Rehabilitation* und die *Entschädigung* (finanzielle Leistungen) Ehemaliger Heimkinder.

Der RTH kann nicht entscheiden, wie die von ihm der Legislative, der Exekutive und die in deren Auftrag die Kinder- und Jugendhilfe durchführenden Organisationen und Institutionen seine Lösungsvorschläge umsetzen werden. Seine Empfehlungen bilden aber erklärtermaßen – das war der politische Auftrag – die Grundlage und den Ausgangspunkt für das Handeln der politisch, historisch und fachlich Verantwortlichen und auch für die Verhandlungen der Zusammenschlüsse Ehemaliger Heimkinder und ihrer UnterstützerInnen mit diesen für die Durchführung von Rehabilitation und Entschädigung Verantwortlichen. Es ist also von entscheidender Bedeutung, wie die Lösungsvorschläge/Empfehlungen des RTH im Einzelnen und Konkreten aussehen werden.

Zur Halbzeit seines auf zwei Jahre begrenzten Arbeitsauftrags veröffentlichte der RTH im Januar 2010 einen „Zwischenbericht“, der für die Ehemaligen Heimkinder insgesamt sehr enttäuschend war.[1]
Die Hauptkritikpunkte am „Zwischenbericht“ waren:
– fehlende Anerkennung des in der Heimerziehung erlittenen Unrechts als Verletzung der Grundrechte und der Menschenrechte

1 Vgl. dazu Kappeler, Manfred. Zwischen den Zeilen gelesen – Kritik des Zwischenberichts des Runden Tisches Heimerziehung. In: neue praxis 2/2010, S. 195ff.

– insbesondere die Weigerung der Mehrheit der Institutionen-VertreterInnen am RTH, die unter Zwang, ohne Entlohnung und Sozialversicherung in den Heimen geleistete Arbeit als *Zwangsarbeit* nach Artikel 12 Grundgesetz und Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention anzuerkennen
– Ablehnung der Bewertung des „Systems Heimerziehung“ als *Unrechtsystem*. Stattdessen die Bewertung, dass im „System Heimerziehung“ auch Unrecht geschehen sei.
– eine sich deutlich abzeichnende Tendenz, die Lösungsvorschläge auf sogenannte immaterielle Hilfen (die nichts oder wenig kosten!) und medizinisch-therapeutische Hilfen bei posttraumatischen Belastungsstörungen infolge von während der Heimerziehung erlittenen Traumatisierungen zu konzentrieren, unter Ausklammerung der Forderungen der Ehemaligen Heimkinder nach einem individuell spürbaren finanziellen Ausgleich für unbezahlte Arbeit, entgangene Rentenansprüche und vorenthaltene berufliche Chancen durch die Verweigerung von Bildung und Ausbildung während der Erziehung im Heim.

Es gab noch viele einzelne Formulierungen des „Zwischenberichts“ betreffende Kritikpunkte, die hier nicht wiederholt werden können. Insgesamt fiel auf, dass der ganze Bericht in einer „Sprache des Konjunktivs“ verfasst war, mit der jede eindeutige Tatbestandsfeststellung, die das Unrechtsystem hätte belegen können, vermieden wurde.

Jetzt liegt der zweite Entwurf zum „Endbericht“ vor. Im Folgenden wird untersucht, ob in diesem Entwurf die oben genannten zentralen Kritikpunkte am „Zwischenbericht“ berücksichtigt werden beziehungsweise ob die Debatten am RTH im zweiten und letzten Jahr seiner Tätigkeit zu Veränderungen der Positionen der Mehrheit der InstitutionenvertreterInnen geführt haben.

Vorweg sei gesagt, dass dieser Entwurf keinen einzigen Lösungsvorschlag offeriert. Die 54 Seiten liefern lediglich Argumentationen/Sichtweisen/Bewertungen, aus denen Lösungsvorschläge in der letzten Sitzung des Gremiums abgeleitet werden sollen.

Im „Entwurf“ wird ab Seite 45 eine „Zusammenfassende Bewertung“ der Ergebnisse der „Aufarbeitung“ der Heimerziehung der vierziger bis siebziger Jahre in der alten Bundesrepublik formuliert. Dieser Text zeigt, dass die Kritik am „Zwischenbericht“ aufgenommen wurde. Wesentlich dazu beigetragen haben zwei vom RTH in Auftrag gegebene Expertisen:

– Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der fünfziger und sechziger Jahre – Maßstäbe für angemessenes Erziehungsverhalten und für Grenzen ausgeübter Erziehungs- und Anstaltsgewalt – von Prof. Dr. Carola Kuhlmann, Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit Bochum
– Expertise zu Rechtsfragen der Heimerziehung der fünfziger und sechziger Jahre – von Dr. Friederike Wapler, Lehrstuhl für Rechts- und Sozialphilosophie an der Universität Göttingen.

Im „Entwurf“ heißt es: „Elementare Grundsätze der Verfassung, wie das Rechtsstaatsprinzip, die Unantastbarkeit der Menschenwürde und das Recht auf persönliche

Freiheit und körperliche Integrität, fanden keine Beachtung und Anwendung“ (S. 45). Diese weitreichende Anerkennung der Grundrechts- und Menschenrechtsverletzungen in der Heimerziehung wird folgendermaßen begründet:
„Ein zentrales Problem, das aus den Berichten Ehemaliger Heimkinder und der Aufarbeitung immer wieder hervorsticht, ist die faktische Rechtlosigkeit und das Ausgeliefertsein der Kinder. Kinder und Jugendliche, die in Heimerziehung kamen, hatten faktisch kaum eine Möglichkeit, sich (rechtlich) Gehör zu verschaffen: Die Eltern konnten oder wollten sich nicht für sie einsetzen, die Vormünder sahen sich nicht in der Pflicht und kannten ihre Mündel in der Regel auch nicht persönlich, die Heimaufsicht gab es nicht oder sie kam ihren Aufgaben nicht nach, Jugendämter und Landesjugendämter bildeten mit den Heimen eine Interessengemeinschaft und nahmen zudem ihre Kontrollfunktion kaum wahr. Die Heime hatten kaum ein Interesse daran, sich kritisch mit den Beschwerden der Heimkinder auseinander zu setzen. Verschärft wurde die Hilflosigkeit auch dadurch, dass die Kinder und Jugendlichen in der Regel nicht über ihre Rechte oder über Möglichkeiten der Beschwerde aufgeklärt wurden. Die weit verbreitete Briefzensur erschwerte einen Hilfeschrei nach außen erheblich. Selbst wenn Beschwerden der Heimkinder, zum Beispiel über Misshandlungen, nach außen drangen, stand die Aussage der vermeidlich ‚ehrbaren’ Erzieher oder der Heimleitung gegen die Aussage eines als ‚verwahrlost’ deklarierten Zöglings. Die Glaubwürdigkeit der Beschwerde wurde damit von vornherein diskreditiert. Im Ergebnis waren die Kinder und Jugendlichen dem Erziehungspersonal meist schutz- und hilflos ausgeliefert. Diese Position wurde im Rahmen der gesellschaftlichen Verantwortungsübernahme von den beteiligten öffentlichen und freien Stellen hingenommen, befördert und über das Erziehungsrecht und das ‚besondere Gewaltverhältnis’ legitimiert. Erst durch diese Situation des Ausgeliefertseins, die die Betroffenen ohnmächtig und hilflos machte, konnten die Missstände in der Praxis der Heimerziehung erst zu ihrer vollen praktischen und psychisch-traumatisierenden Entfaltung kommen. Allein schon durch diese öffentlich-rechtlich verursachte und vertretene Entrechtung damaliger Heimkinder, ist eine besondere Anerkennung und Rehabilitierung notwendig. (…).
Das System der Heimerziehung wurde damals wie heute von der damaligen Rechtspraxis gerahmt und getragen und maßgeblich von ihr beeinflusst. Aus dieser Rechtspraxis resultierte unter anderem das oben genannte Ausgeliefertsein. Diese Verhältnisse hatten weder die Heimkinder selbst, noch ihre Eltern zu verschulden. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung des Staates und gesellschaftlicher Instanzen wie den Kirchen und (kirchlichen) Verbänden, die dieses mangelhafte Rechtsverständnis mitgetragen und mit beeinflusst haben. Die damaligen Heimkinder hätten nach dem Ideal des Rechtsstaates niemals unter seiner eigenen Unzulänglichkeit leiden dürfen. (…)
Die Gesellschaft hat durch die öffentliche Ersatzerziehung die Verantwortung für das Wohlergehen und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen übernommen. An dieser Verantwortungsübernahme waren staatliche Instanzen, wie die Länder, die Kommunen oder die Gerichte und freie gesellschaftliche Institutionen, wie die Kirchen, beteiligt. Sie sind – wie die Aufarbeitung zeigt – ihrer Verantwortung allzu oft

nicht nachgekommen. Kindern und Jugendlichen wurde nicht nur keine förderliche Erziehung an lohnenden Lebensorten geboten, vielfach wurden sie allein gelassen, misshandelt, traumatisiert und ihrer Zukunftschancen beraubt. (…) Die Gesellschaft muss sich den Folgen ihres institutionellen Handelns stellen und Verantwortung auch und insbesondere übernehmen, wo sie folgenreich versagt hat.“ (S. 48)

Das ist eine beeindruckende Beschreibung und Bewertung der Heimerziehung als *Unrechtsystem* und gegenüber den Formulierungen des „Zwischenberichts“ ein kaum noch erwarteter Fortschritt. Umso befremdlicher ist es, dass diese dem Text implizite Bewertung der Heimerziehung als Unrechtsystem explizit nicht vorgenommen und darüber hinaus, durch Fettdruck hervorgehoben, ausdrücklich abgelehnt wird. Zwar sei das „System Heimerziehung“ im „Lichte des Grundgesetzes ein mangelhaftes und demokratisch unreifes System“ gewesen, ein „Unrechtsystem“ sei es jedoch nicht. Diese überraschende Schlussfolgerung wird folgendermaßen begründet: „Es gründete nicht auf gesetzlich intendiertem Unrecht, es hatte Unrecht nicht zum Ziel und es zog auch nicht zwingend Unrecht nach sich. Das erfahrene Unrecht war vermeidbar, war von Menschen gemacht“ (Unterstreichungen im Text, M.K.). Mit dem anschließenden Hinweis, dass es auch „Berichte von positiven, angemessenen und hilfreichen Erfahrungen in der Heimerziehung“ gibt, die belegen, dass eine „andere Heimerziehung“ möglich gewesen sei, soll diese Bewertung untermauert werden. Ein System ist aber eine praktische und keine theoretische Frage. Es kommt nicht darauf an, ob das den Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung angetane Unrecht „gesetzlich intendiert“ war oder nicht, und es kommt auch nicht darauf an, ob das tatsächlich geschehene Unrecht als „Ziel“ der Heimerziehung formuliert war oder nicht. Entscheidend ist allein die Tatsache, dass dieses Unrecht geschehen ist und dass es, allen Erkenntnissen, die der RTH in seiner „Aufarbeitung“ selbst zutage gefördert hat, systematisch verübt wurde. Das Unrecht hatte System und das System, das es produzierte, war mithin ein Unrechtsystem. Weil das System so war wie es im „Entwurf“ begründet und dicht beschrieben wird, hat es zwangsläufig, also zwingend, Unrecht hervorgebracht. Dass es für dieses System verantwortliche Institutionen und Personen gab, dass es letztlich „von Menschen gemacht“ war und dass es, wie die wenigen Ausnahmen Gott sei Dank gezeigt haben, auch „vermeidbar“ gewesen wäre, wenn die Institutionen und Personen ihrer Verantwortung gerecht geworden wären, ist kein Beweis gegen das Unrechtsystem, sondern bestätigt es und lässt überhaupt erst die Frage nach Verantwortung und Schuld von Institutionen und Personen zu, die aus der Perspektive von Menschenwürde und Menschenrechten immer gestellt werden muss.

Nachdem auf diese listenreiche Weise das Unrechtsystem wieder zu einem bloßen „System“ verharmlost wird, heißt es im nächsten Satz: „Die Aufarbeitung der letzten zwei Jahre zeigt aber unabweisbar, dass im ‚System Heimerziehung’ Unrecht und Leid vielfach zugefügt, begünstigt, zugelassen und nur unzureichend unterbunden wurde“ (S. 49). Die Erklärung für dieses „Herumeiern“ findet sich auf Seite 52. Ehemalige Heimkinder, heißt es dort, forderten „eine pauschale Entschädigung beziehungsweise eine pauschale Opferrente“ für das an ihnen begangene Unrecht. Diese Forderung wird abgelehnt: „Eine solche pauschale Lösung wäre aber nur dann

denkbar, wenn auch eine pauschale Bewertung der damaligen Heimerziehung generell als Unrechtstatbestand vorliegen würde. Die Heimerziehung an sich müsste als grundsätzliches Unrecht verstanden werden. Der Runde Tisch kommt in seiner Bewertung jedoch zu der Einschätzung, dass eine solche pauschale Qualifizierung der Heimerziehung als generelles Unrecht nicht angemessen und möglich ist.“

Das also ist des Pudels Kern: Die Heimerziehung darf kein Unrechtsystem gewesen sein, weil sonst die Ehemaligen Heimkinder mit gutem Grund die von ihnen in der 8. Sitzung des RTH und verstärkt und weiter differenziert in der 9. Sitzung schriftlich eingebrachten Forderungen nach einer Opferrente von Euro 300 monatlich, alternativ eine Einmalzahlung von ca. Euro 60.000 – nicht auf andere soziale Leistungen anrechenbar und unpfändbar – politisch durchsetzen könnten.

Diese von den Ehemaligen Heimkindern am RTH geforderte Genugtuung, die, immer noch auf einem sehr niedrigen Niveau, die im Beschluss des Bundestages ausdrücklich erwähnten wirtschaftlichen Folgen der Erziehung im Heim ansatzweise kompensieren könnte, wurde bislang vor allem von den Vertretern der Bundesländer, im Auftrag der Konferenz der JugendministerInnen, abgelehnt. Im Streit um die finanzielle Entschädigung Ehemaliger Heimkinder wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass diese als Kinder und Jugendliche mit ihrer unbezahlten Arbeit die organisatorische Binnenstruktur der Heime aufrecht erhalten mussten und darüber hinaus als jugendliche Zwangsarbeiter den Heimträgern erhebliche Einnahmen verschafften, die zu einer Senkung der Heimkosten verwendet wurden. Damit haben die Ehemaligen Heimkinder in den dreißig Jahren von 1945 bis 1975 mit ihrer Arbeit wahrscheinlich in Höhe von mehrstelligen Milliardenbeträgen die Jugendhilfe-Etats der Länder und Kommunen und damit „den Steuerzahler“ erheblich entlastet. Der Runde Tisch Heimerziehung hätte eine Expertise an WirtschaftswissenschaftlerInnen in Auftrag geben können, die die Höhe der zwangsweise erbrachten „Eigenleistungen“ der Kinder und Jugendlichen annähernd hätten errechnen können. Mein eigener Versuch, mit Hilfe von WirtschaftswissenschaftlerInnen eine solche Modellrechnung aufzustellen, scheiterte daran, dass die mir telefonisch zugesagten Unterlagen über die Wirtschaftsführung eines großen evangelischen Heimes für Jugendliche und eines großen katholischen Heimes für Kinder, in denen während der ganzen vom RTH untersuchten Zeit Kinder und Jugendliche leben mussten, mir nicht zur Verfügung gestellt wurden. Der RTH hat drei Expertisen in Auftrag gegeben: zur Traumatisierung Ehemaliger Heimkinder, zur Erziehungspraxis in den Heimen und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und ihrer praktischen Handhabung. Dass die vierte notwendige Expertise über die Ausbeutung der Arbeitskraft der Kinder und Jugendlichen zur Aufrechterhaltung des Systems, in dem sie leiden mussten, nicht in Auftrag gegeben wurde, ist eine schwerwiegende und, wie ich vermute, nicht zufällige Unterlassung der Leitung des RTH.

Im „Entwurf“ wird versucht, die scharfe Kontroverse zwischen den Ehemaligen Heimkindern am RTH und der Mehrheit der InstitutionenvertreterInnen über die Frage der finanziellen Entschädigung zu verwischen, indem behauptet wird, „der Runde Tisch“ halte eine Qualifizierung der Heimerziehung als generelles Unrecht für „nicht angemessen und möglich“. Als dieser Satz formuliert wurde, lag der

Entschädigungsvorschlag der Ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch allen an diesem Gremium Beteiligten bereits seit einigen Monaten vor, indem von einem Unrechtsystem ausgegangen wird.

Noch einmal zurück zur „Systemfrage“. Mein Vorschlag, die Heime als den Kristallisationspunkt des „Systems Heimerziehung“ (auch die „Wege ins Heim“ gehören dazu) mit den von Goffman entwickelten Merkmalen der „Totalen Institution“ zu analysieren, ist vom RTH und auch von der ihn begleitenden wissenschaftlichen Forschung begrifflich aufgenommen, auf der beschreibenden Ebene angewendet und auf der analytischen Ebene zurückgewiesen worden. In ihrem Gutachten zu einer von uns gemeinsam betreuten Dissertation über die Heimerziehung der vierziger bis siebziger Jahre schreibt meine Kollegin Silvia Staub-Bernasconi, dass zur Totalen Institution Heimerziehung gehörte, „dass die Jugendlichen mit ihrer Arbeit die wirtschaftliche Existenz des Heimes zu sichern hatten. Dazu kam eine geografische und/oder bauliche, quasi-natürliche Beschränkung des sozialen Kontakts mit der Umwelt, verstärkt durch soziale Abschottung. Der Eintritt war mit erniedrigenden, entpersonalisierenden Ritualen bis zur Löschung des Eigennamens, der Abgabe aller persönlichen Gegenstände verbunden. Dazu gehörten auch unvoraussehbare Inspektionen, Zensur und Einsichtnahme in persönliche Post, Entzeitlichung des Aufenthalts, Isolationszelle bei Wasser und Brot, Drohung der Überweisung an noch strengere Institutionen usw. Ein solches Herrschaftssystem muss auch Sozialbeziehungen und Freundschaften – reziproke Interaktionsbeziehungen – unterbinden, da die durch mögliche Kollektivierung der allen gemeinsamen Probleme über soziale Interaktionen in einem übersichtlichen Sozialraum (…) zu einer Gefahr für die Machtträger des Systems werden kann.“
Die Erziehungsmethoden in den Heimen beschreibt Staub-Bernasconi als „methodisierte Gewalt, das heißt als körperliche, insbesondere sexuelle, medizinische, ferner psycho-physische, psychische und soziale Gewalt, begleitet von irrationalem, unberechenbarem Verhalten (Gewaltausbrüche, unvermittelte Eskalation usw.).“ Und weiter: „Die hier geschilderten Praxen können keineswegs als sporadische, bedauerliche Handlungen von Einzeltätern bezeichnet werden, sondern ‚sie haben System’, das heißt sie beschreiben die Normen und Regeln der institutionalisierten Heimordnung und deren Umsetzung durch die Inhaber hierarchischer Positionen in einer Sozialstruktur mit unterschiedlich formalisierter, negativer Befehls- und Sanktionsgewalt im Alltag. Und diese Heimordnung war nur auf bedingungslose Unterwerfung, Pflichterfüllung und absolutem Gehorsam ohne irgendein Recht auf Irgendetwas aufgebaut.“ Fast alle Heime des „Systems Heimerziehung“ – vom Säuglingsheim bis zum Fürsorgeerziehungsheim – hatten ähnliche Organisationsstrukturen und Organisationskulturen „im Sinne von institutionalisierten horizontalen und vertikalen Positionen und festgelegten Pflichten (…) nach sozialen Innen- und Außenbeziehungen und den sich daraus ergebenden Verhaltensregeln und Strategien im Alltagsgeschehen (z.B. gezielt eingesetzte Bloßstellungen, Stigmatisierung,

Essensentzug usw.).“[2] Staub-Bernasconi plädiert dafür, die Erziehungspraxis in Totalen Institutionen und ihrer Folgen für die Menschen, die ihnen unterworfen waren, mit den Persönlichkeitsrechten (Recht auf Unversehrtheit, Freiheit etc.) *und* den Sozialrechten, wie finanzielle Entschädigung für Zwangsarbeit und soziale Sicherung im Alter, um deren aktuelle Einlösung es in den „Empfehlungen“ des RTH gehen muss, zu interpretieren.

In den zurückliegenden drei Wochen scheint „hinter den Kulissen“ allerdings bei den InstitutionenvertreterInnen am RTH bezogen auf die finanzielle Entschädigung Ehemaliger Heimkinder etwas in Bewegung gekommen zu sein. Wie es heißt, haben sich die westdeutschen Bundesländer in der JugendministerInnen-Konferenz bis auf Bayern und Baden-Württemberg für eine finanzielle Entschädigung „dem Grunde nach“ – also prinzipiell – ausgesprochen, unter Beteiligung des Bundes, der Kirchen und der involvierten Wohlfahrtsverbände. Bayern und Baden-Württemberg argumentieren, bei ihnen hätten sich nur wenige Ehemalige Heimkinder gemeldet, so dass für sie kein Handlungsbedarf bestehe. Sie bestreiten außerdem, dem Bundestag und der Bundesregierung mit dem Verweis auf das Föderalismusprinzip, das Recht sich mit der Heimerziehung, die immer eine Aufgabe der Länder gewesen sei, in der Weise zu befassen, wie es der RTH in seinen „Empfehlungen“ vorschlagen werde. Die prinzipielle Bereitschaft der Mehrheit der westdeutschen Bundesländer (einschließlich Berlin) zu einer finanziellen Entschädigung ist zu begrüßen. Allerdings wurde bisher weder am RTH noch in einer seiner Arbeitsgruppen geklärt, in welcher Höhe finanzielle Leistungen gewährt werden sollen und nach welchen Kriterien im Einzelfall sie zuerkannt und bemessen werden sollen, obwohl die Ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch zu all diesen Fragen detaillierte Vorschläge gemacht haben. Wann, wo und wie soll die Diskussion über die finanzielle Entschädigung Ehemaliger Heimkinder stattfinden? Wie soll das alles auf der letzten Sitzung des RTH bewältigt werden? –fragen sich die VertreterInnen der Ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch mit ihnen viele Ehemalige Heimkinder und ihre UnterstützerInnen, die das Geschehen am RTH mit großer Sorge und Skepsis beobachten. In der überregionalen Presse der letzten Tage findet diese Sorge in Schlagzeilen wie „Runder Tisch Heimerziehung vor dem Scheitern“, oder „Heimkinder haben Angst vor einer zweiten Traumatisierung“ Ausdruck.
Die VertreterInnen der Ehemaligen Heimkinder am RTH haben inzwischen den „Entwurf“ zum Endbericht gründlich analysiert und der Geschäftsstelle des RTH 150 Änderungsvorschläge, die von einzelnen Worten über Zeilen bis hin zu ganzen Absätzen reichen, zugeschickt. Werden diese Änderungsvorschläge in dem für Mitte November angekündigten „3. Entwurf zum Abschlussbericht“ enthalten sein?

---

2 Titel der Dissertation, auf die sich dieses Gutachten bezieht: Eilert, Jürgen. Psychologie der Menschenrechte – Menschenrechtsverletzungen im Deutschen Heimsystem 1945 bis 1973 im Spiegel von neun Lebensläufen, die dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages am 11.12.2006 vorgetragen wurden. Freie Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie. 2010).

Von den circa 800.000 Kindern und Jugendlichen, die sich in den vierziger bis siebziger Jahren in der alten Bundesrepublik in Heimerziehung befanden, werden nach übereinstimmenden Schätzungen um die 30.000 einen Antrag auf Entschädigung stellen. Wenn man von 60.000 Euro pro Person (die Ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch fordern exakt 56.000 Euro) ausgeht, wären das 1,8 Milliarden Euro. Davon müssten jeweils ein Drittel vom Bund, von den Ländern und von den Kirchen und ihren Wohlfahrtsverbänden aufgebracht werden, also 600 Millionen Euro für jeden aus der „Verantwortungskette“ (Selbstdefinition der InstitutionenvertreterInnen am RTH). Fast so viel hat das kleine Irland für 14.700 Opfer der Irischen Heimerziehung bereit gestellt.
Eine neue Dynamik würde entstehen, wenn ein Glied der „Verantwortungskette“ den Mut aufbringen würde, den Verweis auf die Kettendisziplin aufzugeben, öffentlich seinen Beitrag zur Entschädigung zu beziffern, zu versichern, diesen Betrag auch unabhängig von der Entscheidung der anderen „Kettenglieder“ zu zahlen. Mit der Wahrnehmung seiner ethischen und moralischen Verantwortung für das in den eigenen Heimen den Kindern und Jugendlichen angetane Unrecht und Leid, würde dieses „Kettenglie“ die Anderen in der „Kettenglieder“ auffordern, diesem Beispiel zu folgen. So ein Schritt – Heraus aus der Verschanzung hinter „den Anderen“ und „noch nicht geklärten Beträgen und Verfahrensweisen“ – stünde den beiden Kirchen und ihren Wohlfahrtsverbänden gut an. Sie würden damit ihrer von ihnen immer wieder reklamierten Bedeutung als das soziale Gewissen der Gesellschaft gerecht. Die „Verantwortungskette“ ist gegenwärtig eine *Verantwortungsverhinderungskette* geworden. Am deutlichsten wird das an der Position der Länder, die sich nur dann an einer finanziellen Entschädigung beteiligen wollen, wenn *alle* westdeutschen Bundesländer dem zustimmen. Was hindert eigentlich Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, die großen „rot-grün“ und „schwarz-gelb“ regierten sogenannten Flächenländer daran, für die Länder ein Beispiel zu geben?

Die Bereitschaft zur finanziellen Entschädigung ist die Nagelprobe darauf, ob die Rehabilitation Ehemaliger Heimkinder ernst gemeint ist und der RTH letztendlich die großen Hoffnungen, die bei seiner Gründung in ihn gesetzt worden sind, doch noch erfüllt. Wird diese Hoffnung enttäuscht, wird es zur „zweiten Traumatisierung“ vieler Ehemaliger Heimkinder kommen, mit der Folge von Verzweiflung, Wut und Aggression.

Abschließend sei noch einmal daran erinnert, dass die Ehemaligen Heimkinder, die in sogenannten Behinderten-Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, in vollem Umfang an Rehabilitation und Entschädigung beteiligt werden müssen.
Das Gleiche gilt für die Opfer der Heimerziehung der ehemaligen DDR, die seit langem ihre Anerkennung verlangen und auf einem Kongress in Erfurt am 17. November diese Forderungen öffentlich deutlich unterstreichen werden.

Die finanzielle Entschädigung ist der Hauptkonflikt in der Schlussrunde des RTH und in der Zeit danach. Aber auch die anderen, im Ganzen einvernehmlicher diskutierten Aktivitäten, allen voran die von den Ehemaligen Heimkindern geforderten „unabhängigen Stützpunkte“, müssen in den Empfehlungen eindeutig im Sinne der Ehemaligen Heimkinder formuliert werden – und auch ihre Realisierung wird Geld kosten.

Die Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung und ihre praktische Umsetzung sind ein Prüfstein für die politische Kultur der alten und neuen Bundesrepublik, die sich als ein freiheitlicher demokratischer Rechtsstaat versteht, für den die Orientierung an den in der Verfassung garantierten Grundrechten, an der Menschenwürde und den Menschenrechten das oberste politische und ethische Gebot sein muss.

Entscheidung des Landesversorgungsamtes Bayern vom 7.10.2010 zu Gunsten eines Ehemaligen Heimkindes

Im Oktober 2010 hat das Landesversorgungsamt (Zentrum Bayern Familie und Soziales in Bayreuth) „als Folge von Schädigungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz“ einer heute neunundvierzigjährigen Frau, die viele Jahre ihrer Kindheit und Jugend in einem (kirchlich geführten) Heim der Jugendfürsorge leben musste, eine Schwerbeschädigten-Versorgung zuerkannt.
In der Begründung heißt es: „Sie sind während ihres Aufenthalts im Marienheim Würzburg in der Zeit von Mai 1964 bis September 1974 das Opfer von Gewalttaten im Sinne des § 1 OEG in Form von körperlichen Misshandlungen und sexuellem Missbrauch geworden.
Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung ist die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs erforderlich, woran vorliegend kein Zweifel besteht.“
Die Antragstellerin hat über lange Zeit in einem Heim der Jugendfürsorge sexuelle Gewalt und andere Misshandlungen erdulden müssen. Diese Taten wurden an ihr vor der Verabschiedung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) im Jahre 1976 verübt. Folgen von Gewalttaten, die vor diesem Datum stattfanden, werden in Verfahren nach dem OEG in der Regel nicht anerkannt. Es gibt in diesem Gesetz aber eine Härteregelung (§ 10a Abs. 1 OEG), nach der Personen, die in der Zeit vom 23.5.1949 bis 15.5.1976 Opfer von Gewalttaten wurden, entschädigt werden können, wenn sie „allein in Folge dieser Schädigung schwerbeschädigt sind“ und „bedürftig“ sind.
Die „Beschädigtenversorgung“ beinhaltet in diesem Fall auch einen „Berufsschadensausgleich“ und eine „Ausgleichsrente“.
Entscheidend für den Beschluss des Landesversorgungsamtes Bayern waren die im OEG vorgesehenen „Beweiserleichterungen“: Soweit ein Antragsteller beim Nachweis der mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen in Beweisnot gerät, können seine eigenen Angaben der Entscheidung zugrunde gelegt werden, soweit sie nach den Umständen des Einzelfalls glaubhaft erscheinen. Der „Ursachenzusammenhang“ zwischen den Schädigungshandlungen und den aus ihnen resultierenden gesundheitlichen und beruflichen Folgen muss nicht stringent nachgewiesen werden, sondern es genügt, dass der Ursachenzusammenhang wahrscheinlich ist.

Für die Empfehlungen des Rundes Tisches Heimerziehung bezogen auf finanzielle Entschädigungsleistungen für Ehemalige Heimkinder durch den Bund, die Länder, die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände hat dieser Beschluss des Landesversorgungsamtes Bayern große Bedeutung. Viele Ehemalige Heimkinder haben unter ähnlichen Gewalttaten leiden müssen wie die Antragstellerin. Bei vielen

ist das „Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit durch die Schädigungsfolgen gemindert“ worden und viele können „in Folge ihres Gesundheitszustands (…) eine ihnen zumutbare Erwerbstätigkeit nicht oder nur mit überdurchschnittlichem Kräfteaufwand ausüben“ (Zitate aus der Begründung des Beschlusses des Landesversorgungsamtes Bayern).
Damit erkennt das Landesversorgungsamt an, dass die während der Heimerziehung erlittenen Schädigungen zu einer erheblichen Minderung der Lebenschancen (berufliche Teilhabe und Einkommen) geführt haben, und es berechnet auf dieser Grundlage einer monatliche Entschädigungsrente für eine Schwerbeschädigte, die sehr viel höher ist als der von den Ehemaligen Heimkindern am Runden Tisch Heimerziehung geforderte Entschädigungsbetrag. Dieser Beschluss macht
1. deutlich, wie unhaltbar die Abwehr der VertreterInnen der Öffentlichen und Freien Träger der Jugendhilfe am Runden Tisch Heimerziehung gegenüber einer für den Einzelnen spürbaren, seine finanzielle Situation wirklich verbessernden Entschädigungszahlung ist, und er zeigt 2. wie zurückhaltend die Forderungen der Ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch Heimerziehung auf eine Rente von Euro 300 monatlich oder wahlweise von ca. 60.000 Euro Einmalzahlung ist, die nicht auf andere soziale Transferleistungen angerechnet werden darf.
Von allergrößter Bedeutung für die „Nachweispflicht“ der Opfer der Heimerziehung der vierziger bis siebziger Jahre sind die zitierten „Beweiserleichterungen“, weil sehr viele Ehemalige Heimkinder, deren Jugendamts-, Vormundschafts- und Heimakten vernichtet wurden oder nicht mehr auffindbar sind, nur so zu ihrem Recht kommen können.
Dass der Ursachenzusammenhang zwischen den während der Erziehung im Heim erlittenen Schädigungen und ihren Folgen für das berufliche Leben nicht stringent nachgewiesen werden muss und es genügt, wenn dieser Zusammenhang wahrscheinlich ist, sollte bei der Entschädigung Ehemaliger Heimkinder aus einem einzurichtenden nationalen Entschädigungsfonds als Leitlinie für alle lebenslangen Negativfolgen der Erziehung im Heim übernommen werden.

Der Antragstellerin wurde von der Behörde geglaubt, obwohl der Freie Jugendhilfeträger, in dessen Heim sie zehn Jahre lang misshandelt wurde, jeden einzelnen konkreten Vorwurf bestreitet und alles versucht hat, um in dem jahrelangen Verfahren die Glaubwürdigkeit der Antragstellerin infrage zu stellen. Diese hatte bereits 2003 dem zuständigen Versorgungsamt ihre Misshandlungen während der Jahre im Heim geschildert, das aber diese Mitteilungen nicht zum Anlass nahm, ein Opferentschädigungsverfahren einzuleiten. Im Jahre 2004 versuchte sie abermals, ein OEG-Verfahren zu erreichen. Der zuständige Beamte hielt sie aber von der Stellung eines formellen Antrags ab, indem er ihr einredete, dass sie damit keinen Erfolg haben werde. Den jetzt vom Landesversorgungsamt Bayern positiv entschiedenen Antrag stellte sie schließlich 2008. Im Bescheid des Landesversorgungsamtes werden das Nicht-Handeln beziehungsweise die Zurückweisung des ursprünglich zuständigen Versorgungsamtes gerügt: Das OEG sei „unrichtig“ angewendet worden und das Versorgungsamt sei von einem

„unrichtigen Sachverhalt“ ausgegangen. Der Antragstellerin seien „soziale Leistungen zu Unrecht“ vorenthalten worden.

Wenn auch davon ausgegangen werden kann, dass diese Entscheidung des Landesversorgungsamtes Bayern im Kontext der gesellschaftlichen Aufklärung über die gewaltförmige Erziehung in den Heimen der Jugendfürsorge der vierziger bis siebziger Jahre möglich geworden ist, muss dennoch leider gesagt werden, dass es sich um eine Einzelentscheidung handelt. Es ist nicht zu erwarten, dass die Versorgungsämter bundesweit der Argumentation des Landesversorgungsamtes Bayern folgen werden. Außerdem ist der „lange Weg“ eines OEG-Verfahrens den allermeisten Ehemaligen Heimkindern altersmäßig und kräftemäßig nicht mehr zuzumuten. Die Antragstellerin in dem hier berichteten Verfahren war zu Beginn dieses langes Weges dreiundvierzig Jahre alt und ist damit eines der jüngsten Ehemaligen Heimkinder, die gegenwärtig um ihre Rehabilitation und ihre Entschädigung kämpfen. Dass sie nicht aufgegeben hat und sich schließlich durchsetzen konnte, ist ihrer persönlichen Stärke, einem außergewöhnlich unterstützenden sozialen Netz und einigen glücklichen Umständen zu verdanken. Auch die entwürdigende, mit der Gefahr posttraumatischer Reaktionen verbundene Prozedur eines OEG-Verfahrens, in dem in der Regel die Glaubwürdigkeit Ehemaliger Heimkinder infrage gestellt wird, ist unzumutbar. Es geht also nicht, mit dem Verweis auf die Entscheidung des Landesversorgungsamtes Bayern Ehemalige Heimkinder auf ein Opferentschädigungsverfahren nach dem OEG zu verweisen.

Der Beschluss des Landesversorgungsamtes Bayern zeigt aber, wie eine Empfehlung des Runden Tisches Heimerziehung in seinem im Dezember 2010 zu erwartenden Endbericht, bezogen auf die finanzielle Entschädigung Ehemaliger Heimkinder, und das Verfahren zur Erlangung einer solchen Entschädigung aussehen müsste. Das Landesversorgungsamt Bayern ist keine humanistisch orientierte Sozialstation, sondern eine juristisch nüchtern erwägende und rechnende Behörde, die geltendes Recht angewendet und das nicht rechtmäßige Handeln vorgelagerter Behörden kritisiert und korrigiert hat. Die VertreterInnen des Bundes, der Länder, der Kommunen, der Kirchen und Wohlfahrtsverbände sollten sich an diesem Beispiel orientieren.

Die Antragstellerin hat die Unterzeichnenden, die sie in ihrem OEG-Verfahren juristisch und fachlich geholfen haben, gebeten, mit dieser Stellungnahme die in jeder Hinsicht berechtigten Forderungen der Ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch Heimerziehung in Berlin zu unterstützen.

Berlin, 9. November 2010

Dr. Christian Sailer
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Manfred Kappeler
Erziehungswissenschaftler